



BARTLIGESSELLSCHAFT BRUNNEN - gegründet 1900

Statuten

Der Einfachheit halber wird der Text in männlicher Form geführt und gilt selbstverständlich auch für weibliche Mitglieder.

1. Name

§ 1 Die Bartligesellschaft, gegründet im Jahre 1900, ist eine Fasnachtsgesellschaft (Verein) im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Brunnen, Gemeinde Ingenbohl.

2. Zweck

§ 2 Die Bartligesellschaft verfolgt als gemeinnütziger Verein den Zweck, die Fasnacht zu pflegen und zu heben, sowie andere Volksbräuche zu fördern, indem sie unter anderem folgende Tätigkeiten ausübt:

1. Wahl des Bartlivaters
2. Kinder und Witfrauenbescherung
3. Kranken- und Betagtenbescherung (Altersheim)
4. Fasnachtsumzug am Schmutzigen Donnerstag

3. Mitgliedschaft

§ 3 Die Bartligesellschaft besteht aus Aktiv-Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Schlussversammlung auf Antrag des Bartlirates durch Mehrheitsbeschluss. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer auf Antrag des Bartlirates durch die Schlussversammlung gewählt wird.

§ 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Wer gegen die Vereinsinteressen handelt, dem Ruf des Vereins schadet oder die statutarischen Pflichten missachtet, wird auf Antrag des Bartlirates an der Schlussversammlung durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen. Wer die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, wird nach erfolgloser einmaliger Mahnung durch den Bartlirat von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

4. Organisation

§ 6 Die Organe der Bartligesellschaft sind:

1. Die Schlussversammlung (Generalversammlung)
2. Die Hauptversammlung (Einsetzung des Bartlivaters)
3. Der Bartlirat
4. Die Rechnungsprüfer

§ 7 Stimmberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder

5. Schlussversammlung

§ 8 Die Schlussversammlung ist das oberste Organ der Bartligesellschaft und findet einmal im Jahr Mitte bis Ende November statt. Die Schlussversammlung ist nur den Vereinsmitgliedern vorbehalten.

§ 9 Die ordentlichen Geschäfte der Schlussversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Schlussversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage und Entgegennahme des Revisorenberichtes
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Festsetzung des Jahresbeitrages (Mitgliederbeitrag)
7. Mutationen bzw. Aufnahme von Mitgliedern
8. Wahlen (inkl. Ernennung von Ehrenmitgliedern)
9. Anträge des Bartlirates
10. Anträge von Mitgliedern

§ 10 Die Einladungen sind 20 Tage vor der Schlussversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zu Handen der Schlussversammlung sind dem Präsidenten 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 11 Eine ausserordentliche Schlussversammlung wird durch den Bartlirat oder auf Antrag von 20% der Mitglieder durch den Bartlirat einberufen.

6. Hauptversammlung

§ 12 Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Protokoll der Hauptversammlung
2. Einsetzung des Bartlivaters
3. Ehrungen
4. Sujet-Vorschläge
5. Fasnachtsprogramm
6. Diverses (Grussmeldungen)

§ 13 Die Hauptversammlung ist öffentlich und findet normalerweise anfangs Januar statt, in der Regel am Samstag vor dem offiziellen 1. Fasnachtstag.

7. Bartlirat

§ 14 Der Bartlirat vertritt die Gesellschaft nach aussen, bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen vor und erledigt alle nicht einem anderen Organ übertragenen Vereinsgeschäfte.

§ 15 Insbesondere ist der Bartlirat verpflichtet, alljährlich einen Bartlivater zu suchen und zu stellen. Sollte dies infolge höherer Gewalt nicht möglich sein, so sind die Hauptversammlung und die Bescherungen sowie der Fasnachtsumzug am Schmutzigen Donnerstag wenn immer möglich durchzuführen.

§ 16 Der Bartlirat besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Finanzverantwortlicher
4. Protokollführer/Sekretariatsverantwortlicher
5. Umzugsverantwortlicher
6. Material- und Bauverantwortlicher
7. Organisationsverantwortlicher
8. Verantwortlicher für Sammler
9. Zuständiger für Witfrauenpäckli

Der Zuständige für Witfrauenpäckli muss nicht zwingend im Bartlirat sein.

§ 17 Der Bartlirat wird von der Schlussversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Präsident, Protokollführer, Umzugsverantwortlicher und Zuständiger für Witfrauenpäckli werden in den geraden Jahren, die übrigen Mitglieder des Bartlirates in den ungeraden Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten an der Schlussversammlung eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 18 Der Bartlirat bestimmt 2 Delegierte in den Narrenrat der Vereinigten Fasnachtsgesellschaft Brunnen (VfgB). Mindestens 1 Delegierter muss dabei Mitglied des Bartlirates sein.

§ 19 Der Präsident leitet alle Versammlungen. Wenn bei Abstimmungsgeschäften Stimmengleichheit entsteht, geht wird der Antrag automatisch zur Ueberarbeitung an den Bartlirat zurück.

§ 20 Der Bartlirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

§ 21 Präsident, Vizepräsident, Finanzverantwortlicher und Protokollführer vertreten die Bartligesellschaft mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig. Für Tagesgeschäfte der Ressortverantwortlichen genügt die Einzelunterschrift.

§ 22 Die Aufgaben des Bartlirates sind:

1. Präsident

Der Präsident repräsentiert den Bartlirat und damit die Gesellschaft nach aussen, er leitet die Versammlungen und entscheidet bei Stimmengleichheit in Wahl- und Abstimmungsgeschäften sowie an Ratssitzungen mit Stichentscheid.

Der Präsident ist mit dem Vizepräsidenten und Protokollführer für die alljährliche Suche des Bartlivaters zuständig. Der Präsident und der Vizepräsident betreuen und begleiten den Bartlivater und dessen Familie während der Vorbereitung und der Fasnachtstage und weiteren offiziellen Anlässen, insbesondere am Schmutzigen Donnerstag.

Der Präsident ist verantwortlich für die allgemeine Mittelbeschaffung und die allfällige Suche und Betreuung von Sponsoren.

2. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Er ist zusätzlich Betreuer des Bartlivaters und dessen Familie und steht dem Präsidenten für Spezialaufgaben zur Verfügung.

3. Finanzverantwortlicher

Der Finanzverantwortliche verwaltet die Finanzen. Er besorgt das Rechnungswesen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und organisiert die Geldsammlung mit.

Der Finanzverantwortliche unterstützt den Präsidenten in der Mittelbeschaffung.

Das buchhalterische Jahr endet jeweils am 30. September. Für die Hauptversammlung legt der Finanzverantwortliche eine Bilanz- und Erfolgsrechnung zur Genehmigung vor.

4. Protokollführer/Sekretariatsverantwortlicher

Der Protokollführer protokolliert die Versammlungen und Ratsprotokolle. Er betreut die Homepage und zeichnet für den schriftlichen Verkehr mit Mitgliedern verantwortlich.

5. Umzugsverantwortlicher

Der Umzugsverantwortliche ist für die Organisation des Umzuges am Schmutzigen Donnerstag zuständig. Er kontrolliert und genehmigt die Sujets und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen betreffend Sicherheit am Umzug. Gleichzeitig ist er verantwortlich für die Einhaltung der fasnächtlichen Gepflogenheiten und massvollen Darstellungen der Umzugsteilnehmer. In dieser Funktion ist er gegenüber den Wagenbauern und Gruppen die am Umzug teilnehmen weisungsbefugt.

6. Material- und Bauverantwortlicher

Der Material- und Bauverantwortliche ist für die vereinseigenen oder dem Verein zur Verfügung gestellten Sachwerte verantwortlich. Sein Aufgabenbereich umfasst die Organisation und Verwaltung. Unterhalt des Materials und die leihweise Vermittlung zu Vereinszwecken. Ebenso sind ihm die baulichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten unterstellt.

7. Organisationsverantwortlicher

Der Organisationsverantwortliche unterstützt den Rat und insbesondere Protokollführer in seinen vielfältigen Aufgaben, wie Einladungen, Postversand usw. Zugleich ist er Bindeglied und Organisator für Hilfspersonal für alle Anlässe. Er hält den Kontakt mit den übrigen Fasnachtsgesellschaften und koordiniert deren Auftritte, soweit sie einem Anlass der Bartligesellschaft untergeordnet sind.

8. Verantwortlicher für Sammler

Der Sammlerverantwortliche organisiert das Sammlerwesen vor und während der Fasnacht, insbesondere den Plakettenverkauf.

9. Verantwortlicher für Witfrauenpäckli

Der Verantwortliche für die Witfrauenpäckli ist für die Organisation und Durchführung der Bescherung der Kinder, Witfrauen und Betagten zuständig.

Der Bartlirat erstellt ein Pflichtenheft für die einzelnen Aufgabenbereiche und organisiert sich bei entsprechender Aufgabenstellung selbst.

8. Rechnungsprüfer

§ 23 Die Schlussversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Diese prüfen die Jahresrechnung und Belege dazu und unterbreiten der Schlussversammlung den Revisorenbericht mit Antrag. Pro Vereinsjahr steht wechselweise ein Rechnungsprüfer zur Wahl.

9. Finanzielles

§ 24 Die Einnahmen der Bartligesellschaft bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Einnahmen aus Geldsammlungen / Plakettenverkauf
3. Gönnerbeiträge
4. Sponsorenbeiträge
5. Schenkungen
6. Beiträge des VfgB

§ 25 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.— pro Person zu leisten. Die Höhe des effektiven Beitrages wird an der Schlussversammlung jeweils bestätigt oder auf Antrag des Rates oder von Mitgliedern neu festgelegt.

Der Bartlivater und seine Ehegattin, sind im Amtsjahr von der Beitragspflicht befreit.

§ 26 Die Bartligesellschaft führt eine Gesamtbuchhaltung mit Bilanz- und Erfolgsrechnung. Die Mitgliederkasse und die Schmutziger Donnerstagrechnung sind als Kostenstellen zu führen. (Wegfall von alt § 28 und 29)

§ 27 Die Beiträge aus öffentlichen Sammlungen und Plakettenverkauf, sowie Gönnerbeiträge sind für Veranstaltungen und Bescherungen am Schmutzigen Donnerstag zu verwenden. Der Überschuss ist Vereinsvermögen. Sponsorenbeiträge sind sowohl für den Schmutzigen Donnerstag, wie auch für Anschaffungen des Vereins zu verwenden.

§ 28 Die persönliche und/oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Bartligesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Allgemeines

§ 29 Für Aenderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der an der Schlussversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 30 Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der an der Schlussversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 31 Sollte der Verein aufgelöst werden, sind das Vermögen und Inventar der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben mit der Zweckbestimmung, diese Werte einer eventuellen Neugründung der Bartligesellschaft oder Nachfolgevereinigung mit gleicher Zielsetzung und Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen.

Brunnen, genehmigt anlässlich der Schlussversammlung vom 30. November 2013

Der Präsident

Daniel Montandon

Der Protokollführer

Karin Freitag-Masa